

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
Gemeinde Königsbronn	21.06.2022	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Die Gemeinde Königsbronn hat weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Belange der Gemeinde Königsbronn werden nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Keine weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.
terraneis bw GmbH, Stuttgart	21.06.2022	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, sowie der Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes. Jedoch liegen im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP Anlagen der terraneis bw GmbH.</p> <p>In dem oben bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneis bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	Kenntnisnahme.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.06.2022	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	Kenntnisnahme.
Gemeinde Böhmenkirch	23.06.2022	<p>Die Belange der Gemeinde Böhmenkirch sind durch die Bauleitplanungen nicht tangiert. Wir bedanken uns für die Beteiligung, und wünschen dem Verfahren einen reibungslosen Verlauf.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
Gemeinde Essingen	23.06.2022	<p>Vielen Dank für die Übersendung des Vorentwurfs „Freiflächen PV-Anlage“ Söhnstetten (Gemeinde Steinheim) und die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Die Gemeinde Essingen hat keine Bedenken. Die Planung tangiert Essingen nicht direkt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
Regierungspräsidium Freiburg, - Waldpolitik und Körperschaftsforst-direktion	23.06.2022	<p>Sie erhalten zu beiden Verfahren anbei diese Stellungnahme der höheren Forstbehörde. Vielen Dank für die Vorlage der Vorentwürfe.</p> <p>Im Plangebiet liegt kein Wald. Es grenzt Wald im Norden, Osten und Westen an. Im Bebauungsplan ist die Baugrenze im notwendigen Abstand von 30 m zum Wald gelegen, somit entstehen keine Probleme mit den forstlichen Belangen.</p> <p>Wir weisen Sie jedoch nachrichtlich auf mögliche Beschattung durch höher werdenden Waldbestand hin, diese kann je nach Lage, Topografie und Exposition auch weiter als 30 m reichen, es besteht kein Anspruch auf Waldumwandlung zur Beseitigung derartiger Einschränkungen für die PV-Anlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	Kenntnisnahme.
Stadt Heidenheim	23.06.2022	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Stadt Heidenheim hat zur vorgesehenen Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
AlbWerk GmbH & Co. KG	24.06.2022	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 21.06.2022 haben Sie uns den Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme zugesandt.</p> <p>Der Albwerk GmbH & CO. KG liegt bislang kein Antrag für den Anschluss einer Freiflächen PV- Anlage vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	Kenntnisnahme.

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim	01.07.2022	Herzlichen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten (Gemeinde Steinheim a.A.). Im Planbereich befinden sich keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren. Die Belange der Flurneuordnung und Landentwicklung werden von dieser Änderung nicht berührt.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Netze ODR GmbH, Ellwangen (Ein Unternehmen der EnBW ODR AG)	11.07.2022	Wir haben keine Anregungen zum Verfahren.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Schwäbisch Gmünd	13.07.2022	Bezug nehmend auf Ihre o.g. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Polizeipräsidium Ulm, Sachbereich Verkehr	10.12.2021	Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an dem o.g. Anhörungsverfahren. Das Polizeipräsidium Ulm hat sich in dieser Angelegenheit bereits gegenüber dem Landratsamt Heidenheim geäußert. Um Doppelungen zu vermeiden verweise ich auf die gemeinsame Stellungnahme, die Ihnen über das Landratsamt Heidenheim übersandt wird.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	20.07.2022	<u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation sowie des Oberen Massenkalkes (jeweils Oberjura), welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise werden im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans ergänzt.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Der Ostteil des Plangebietes liegt in einem nachgewiesenen Zementrohstoffvorkommen mit Mergel- und Kalkmergelsteinen der Mergelstetten-Formation des Oberjuras (frühere stratigraphische Bezeichnung auf der östlichen Schwäbischen Alb: Zementmergel-Formation) (Vorkommens-Nr. L 7324-55, Bearbeitungsstand 09/2001). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50.000 (KMR 50)/KMR 50:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Rohstoffvorkommen“; Visualisierung – und ggf. Ausdruck - der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p><u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135-001) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Oberjura-Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluffgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
Handwerkskammer Ulm	20.07.2022	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vor-	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		zutragen.		
Landratsamt Heidenheim - Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht	21.07.2022	<p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Bautechnik</u> Es sollte geprüft werden, ob eine Rückbauverpflichtung der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 35 Abs.5 Satz 2 Baugesetzbuch im Bebauungsplan aufgenommen werden kann.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Dem Planvorhaben wird aus bodenschutzfachlicher Sicht zugestimmt.</p> <p>Zum vorsorgenden Bodenschutz (§ 1a Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)) sind ergänzend folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen umgehend zu begrünen. ▪ Schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffeintragungen sind zu vermeiden. Insbesondere sind ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sowie beschädigte PV-Module umgehend und ordnungsgemäß zu entfernen. <p><u>Hinweis</u> Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Nutzungsdauer und Rückbauverpflichtung nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde geregelt. Ein dementsprechender Hinweis wird im schriftlichen Teil des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise werden im schriftlichen Teil des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Eingriff wird so gering wie möglich gehalten und</p>	Kenntnisnahme und Zustimmung.

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
- Wald und Naturschutz		<p>(inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragsstellung einzureichen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungsmaßnahmen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p><u>AwSV</u> Für die Errichtung und den Betrieb von Trafostationen sind die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.</p> <p><u>Naturschutz</u> Eine Standortalternativenprüfung konnte den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung nicht entnommen werden.</p> <p><u>Schutzgebiete und geschützte Biotope</u> Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope betroffen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) (vom 31.05.2022) wurden im Bereich des geplanten Bebauungsplans drei und in einem Puffer von 100 m (Meideabstand) um das Gebiet ein Feldlerchenbrutpaar kartiert. Die UNB folgt der Annahme, dass durch die Begrünung als extensives Grünland Nahungshabitats für die Feldlerche entstehen und akzeptiert den anteiligen Ausgleich von zwei Feldler-</p>	<p>er erfolgt in verdichtungsarmer Bauweise mit geeignetem Maschineneinsatz (z.B. Raupenrammgerät) und unter Berücksichtigung der Witterung. Der Baubetrieb wird dementsprechend ausgeführt. Entsprechende Hinweise wurden ebenfalls in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Hinweise wird im schriftlichen Teil des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Die Standortalternativenprüfung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, auf diese wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Im Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz werden entsprechende CEF-Maßnahmen für 2 Brutpaare der Feldlerche sowie je ein Brutpaar der Wachtel und der Wiesenschafstelze werden aufgenommen und durch ein entsprechendes Monitoring bestätigt.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>chenpaaren. Die Annahme der Flächen muss, wie in der saP angegeben, durch ein Monitoring bestätigt werden. Außerdem sind ein Brutpaar der Schafstelze und ein Brutpaar der Wachtel zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anlagenbau hat vorzugsweise außerhalb der Brutperiode zu erfolgen, also vom 1. September bis Ende Februar. Sollte dies nicht möglich sein, sind die erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Die CEF-Maßnahme Ackerbrache soll fünf Jahre bestehen und anschließend umgebrochen und neu eingesät werden. Um dominierende Grasbestände zu vermeiden, ist auf eine Mahd zu verzichten, nur nach vorheriger Absprache mit der UNB kann in Ausnahmefällen (Sukzession) gemäht werden.</p> <p>Da die CEF-Maßnahmen für die Offenlandbrüter derzeit noch festgelegt und verortet werden, kann die UNB zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über deren Eignung treffen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn wirksam sein und rechtlich gesichert werden (z.B. Grundbucheintrag). Bei einer Rotation müssen alle Flächen der UNB vorgelegt werden (die Maßnahmen müssen kontrollierbar sein). Bei der Flächenauswahl müssen die entsprechenden Meideabstände berücksichtigt werden.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p>Beim Pflanzgebot 1 „Heckenpflanzung“ ist eine geschlossene lineare Gehölzstruktur zu vermeiden (Meideverhalten Offenlandbrüter), diese sollte mit Blühstreifen unterbrochen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die CEF-Maßnahmen wurden zwischenzeitlich festgelegt und verortet. Entsprechende Ergänzungen finden sich in der saP sowie im Umweltbericht und in Textteil und Plan des Bebauungsplanes. Entsprechende Meideabstände wurden berücksichtigt, siehe Plananlage UB.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die textlichen Ausführungen wurden entsprechend ergänzt.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Eingriffsregelung Zur Maßnahme A1 ist sicherzustellen, dass sich der Waldsaum nicht zum Wald entwickelt.</p> <p>Die Maßnahme A2 Blühfläche ist zu konkretisieren. Im Bericht steht, dass Teile der Fläche erst im Frühjahr zu mähen und als Altgrasstandorte stehen zu lassen sind. Von der UNB wird vorgeschlagen, dass jeweils 50% der Fläche über den Winter stehen gelassen und erst im Frühjahr (Februar/März) gemäht wird.</p> <p>Bei der Maßnahme A3 „artenreiches extensives Grünland“ ist im ersten Jahr nach der Anlage (Aussaat Frühjahr) ein Schröpfschnitt einzuplanen (Langschnitt mit Abraum von annuellen Unkräuter bevor sich diese aussamen, i.d.R. etwa acht Wochen nach Aussaat).</p> <p>Um den Wasserablauf und Lichteinfall zu ermöglichen muss zwischen den Modulen ausreichend Abstand eingehalten werden. Nach den Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen (Kompetenzzentrum (KNE) Naturschutz und Energiewende 2021), sollen maximal 50 Prozent der Freifläche mit Modulen überstellt werden.</p> <p>Die Sondergebietsflächen im geplanten B-Plan haben jedoch eine GRZ von 0,7, also können 70 Prozent der Flächen von Modulen überstellt werden. Aus Sicht der UNB ist dieser Wert zu reduzieren, um den Zielzustand eines artenreichen Grünlands zu erreichen.</p> <p>Davon abgesehen ist der Faktor in der Ausgleichsbilanzierung unter der Voraussetzung einer GRZ mit 0,7 zu hoch angesetzt (0,9) und müsste nach Einschätzung der UNB 0,7 betragen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Maßnahme sieht keinen Wald vor.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Entsprechende textliche Ergänzungen wurden im eingefügt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde entsprechend angepasst.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Sollen die CEF-Maßnahmen für den flächenhaften Ausgleich angerechnet werden, so ist (anders als im Umweltbericht beschrieben) ganzjährig auf einen Dünge- und Pestizideinsatz zu verzichten.</p> <p>Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Offenlandbrüter im Bereich des Solarparks (extensives Grünland, Blühstreifen) und der CEF-Maßnahmen ist ein dreimaliges Monitoring erforderlich. Im 2., 4. und 6. Jahr nach Baubeginn ist ein Monitoring nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) durchzuführen. Der UNB ist jeweils bis spätestens zum 31.09. desselben Jahres, ein Monitoring-Bericht vorzulegen. Bei Bedarf hat der Bericht auch Vorschläge zur Verbesserung oder Erweiterung der CEF-Maßnahmen zu enthalten. Falls die ökologische Funktion der Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt ist, können von der UNB weitergehende Maßnahmen auferlegt werden.</p> <p>Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs umzusetzen, falls erforderlich fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang umgehend gleichartig zu ersetzen.</p> <p>Bzgl. der Einzäunung ist im Umweltbericht angegeben, dass diese kleinsäugergängig ist, dies ist zu beachten. Wenn möglich sollte die Höhe von 2,50 m reduziert werden (2,00 m / 2,20 m).</p> <p><u>Forst</u> Von der vorliegenden Planung sind forstliche Belange betroffen, da das Plangebiet mehrfach unmittelbar an Wald angrenzt.</p> <p>Es wird begrüßt, dass im Entwurf des Bebauungsplans gegenüber den angrenzenden Waldflächen ein</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Pflege wurde entsprechend festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Im Umweltbericht wird eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Abstand von 30 Metern vorgesehen ist, wodurch Schäden durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste an der Anlage vermieden werden können.</p> <p>Wald grenzt im Norden, im Westen und im Osten an die für die PV-Nutzung vorgesehene Fläche an. Außer der Gefahr, dass die Anlage durch den benachbarten Wald beschädigt werden kann, werfen die Bäume Schatten, die je nach Jahreszeit und Baumhöhe deutlich über 30 Meter hinausgehen können und so die Stromproduktion beeinträchtigen können. Der Einflussbereich des Schattenwurfs von westlich und östlich gelegenen Waldflächen kann bis zu ca. 90 Meter (= 3-fache Baumhöhe) betragen. Negative Auswirkungen des Schattenwurfs auf den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage, stellen keinen Grund für eine nachträgliche, dauerhafte Zurücknahme der Waldränder dar. Eine hierfür erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gem. Landeswaldgesetz (LWaldG) kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Sicherung des wirtschaftlichen Betriebs der Anlage mit der Auswahl des geeigneten Standortes erfolgen muss.</p> <p>Regelmäßige, großflächige Rodungsmaßnahmen, mit dem Ziel die angrenzende Bestockung niedrig zu halten, um den Schattenwurf zu reduzieren, können aufgrund der Regelungen des LWaldG unzulässig sein (z.B. §§ 12 - 16 LWaldG). Wir bitten, diesen Sachverhalt bei den Planungen zu berücksichtigen und die Anlagenfläche diesbezüglich zu überprüfen.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Wege auf den Flst. 924 und 920 sind von entscheidender Bedeutung für die Bewirtschaftungsmöglichkeit einiger angrenzender Privatwaldparzellen. Durch die Errichtung der PV-Anlage stehen diese Wege nicht mehr zur Verfügung, da sie sich innerhalb der PV-Anlagenfläche befinden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Feldwegeteile von Flst. 924 und 920, die innerhalb der umzäunten PV-Anlage liegen, werden durch Ertüchtigung von bereits bestehenden, alternativen Wegen auf Flst. 926 und Flst. 919, ausgeglichen. Die Zufahrt von benachbarten Flächen für die Landwirtschaft wird durch die Überplanung der Feldwege</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
- Landwirtschaft		<p>Deshalb muss entweder die PV-Anlagenfläche beidseits der Wege eingefriedet werden, so dass die Wege dazwischen weiterhin, auch für LKW mit Langholztransport (25 Meter inkl. Schwenkbereich), zum Zweck der Waldbewirtschaftung nutzbar bleiben oder es muss eine alternative Zuwegung errichtet werden, z.B. durch den Ausbau des Weges auf den Flst. 1854/1 und 1852/1. Sinnvollerweise wäre hierbei ein Anschluss an den Weg auf Flst. 1645 herzustellen, damit ein Ringverkehr möglich ist. Der durch den Ausbau des Weges entstandene naturschutzrechtliche Eingriff muss bewertet und ausgeglichen werden. Der Bau eines Weges, der mit der Planung unmittelbar in Zusammenhang steht, wäre damit in den Planunterlagen zu ergänzen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist für den Bau eines Waldweges zum Zweck Waldbewirtschaftung nicht erforderlich. Dennoch sollte die Maßnahme mit der Forstbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Die höhere Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p> <p>Für die hier vorliegende Planung der Freiflächen PV-Anlage in Söhnstetten werden ca. 15 ha landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant.</p> <p>In den Planunterlagen wird angegeben, dass das Vorhabengebiet laut Energieatlas der LUBW in einem geeigneten Gebiet für Photovoltaik-Anlagen liegt (Umweltbericht) und durch das Vorhaben keine landwirtschaftlich wertvollen Flächen verloren gehen (Begründung). Beim Energieatlas handelt es sich um keine planungsrechtliche Grundlage. Vielmehr sind hier die Vorgaben des Regionalplans Ostwürttemberg zugrunde zu legen.</p>	<p>somit nicht gestört. Es findet keine Verschlechterung statt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Vorgaben des Regionalverbands Ostwürttemberg wurden ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Bezug wurde auf die „Handreichung zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaik gemäß den Regelungen des Regionalplans 2010“ genommen. Insbesondere bei der Standortalternativenprüfung unter Punkt 1.3 der Begründung fand eine ausführliche Erläuterung statt. Verweis auf Begründung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>In den Planunterlagen sind die planungsrechtlichen Grundlagen des Regionalverbandes unvollständig dargestellt. Es wird lediglich auf die Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien Regionalplan Ostwürttemberg“ Bezug genommen. Zusätzlich wurde vom Regionalverband Ostwürttemberg die „Handreichung zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaik gemäß den Regelungen des Regionalplans 2010“ herausgegeben, welche als Entscheidungsgrundlage dienen sollte. Für die Standortauswahl für Freiflächen-PV-Anlagen sind hier unter „Freiraumbezogene Grundsatzfestlegungen des Regionalplans 2010“ folgende Grundsätze aufgeführt, die bei der Standortauswahl zu berücksichtigen sind:</p> <p>3.2.2 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden.</p> <p>Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>4.2.3.2 (G) Photovoltaik (1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Verweis auf Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Verweis auf Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.</p> <p>(2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.</p> <p>(3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.</p> <p>(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.</p> <p>Hierzu wird weiterhin ausgeführt: In den schutzbedürftigen Bereichen für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G)) wird die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für die Lebensmittel und Rohstoffproduktion deutlich gemacht. In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaik wird dies verstärkt, indem in Plansatz 4.2.3.2 klargestellt wird, dass keine Flächen, die im regionalen Vergleich gut für die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln geeignet sind, in Anspruch genommen werden sollen (Absatz 3). Stattdessen sollen ge-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>ringwertigere Flächen genutzt werden, insofern keine Alternativen vorhanden sind (Absatz 4). Für die Beurteilung der ackerbaulichen Eignung und der agrarstrukturellen Aspekte ist die Wirtschaftsfunktionenkarte der Landwirtschaftsverwaltung zu Rate zu ziehen. Die Aussagen der genannten Plansätze beziehen sich auf Flächen der „Vorrangflur II“ gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte, welche als höchste Wertstufe in der Region für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln erhalten bleiben sollen. Diese Belange sind als Grundsatz der Raumordnung bei der Entscheidung über den erforderlichen Bebauungsplan oder Zulassungsentscheidungen mit einem höheren Gewicht in die Abwägung zu stellen. Sollen dennoch diese hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für eine Photovoltaik-Nutzung in Anspruch genommen werden, ist in einer dezidierte Standortalternativenprüfung das Fehlen geringwertiger Alternativflächen in der Region darzulegen. In der Darstellung von Standortalternativen ist darüber hinaus auf die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild einzugehen (s. PS 4.2.3.2 (G), Absatz 2).</p> <p>Diese Grundsätze sind weder in der Begründung zum Bebauungsplan noch im Umweltbericht enthalten und dementsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die überplante Fläche ist in den „Handreichungen zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaik gemäß den Regelungen des Regionalplans 2010“ als „bedingt geeignet“ eingestuft, da das Plangebiet in der Digitalen Flurbilanz als Fläche der Vorrangflur Stufe II eingestuft ist. Flächen der Vorrangflur Stufe II sind „überwiegend landbauwürdige Flächen“, bei denen Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Im Landkreis Heidenheim gibt es keine Flächen der Vorrangflur</p>	<p>Eine Standortalternativenprüfung mit Berücksichtigung des Landschaftsbildes und landwirtschaftlichen Flächen wurde unter Punkt 1.3 in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Ergänzung erfolgte in der Begründung und im Umweltbericht.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Stufe I und somit sind Vorrangflur II-Flächen im Landkreis im besonderen Maße zu schonen, es sind die Flächen im regionalen Vergleich zu betrachten. Die Einstufung der überplanten Fläche in der Digitalen Flurbilanz ist im Umweltbericht kurz erwähnt. Hierzu sollten die Planunterlagen noch mit Erläuterungen und kartografisch ergänzt werden, da sie für eine objektive Abwägung aller öffentlichen Belange erforderlich sind.</p> <p>Für die Überplanung der Fläche ist eine dezidierte Standortalternativenprüfung vorzulegen, wenn keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung stehen (siehe auch oben). Diese Alternativenprüfung fehlt in den Planunterlagen und ist noch zu ergänzen.</p> <p>Bei Umsetzung der Planung gehen der Landwirtschaft ca. 15 ha Fläche für die Produktion von regionalen Lebens- und Futtermittel verloren, was die starke Flächenkonkurrenz weiter verschärfen wird.</p> <p>Für Offenlandbrüter sind CEF-Maßnahmen erforderlich, die noch nicht festgelegt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es wird darum gebeten, dies bei der Ausgestaltung der CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Im Schriftlichen Teil zum Vorentwurf wird unter Punkt 10.2 bei „Ausführungszeitpunkt der Pflanzung“ angegeben, dass die Aussaat breitwürfig ohne anzuwalzen zu erfolgen hat. Diese Vorgabe erschließt sich nicht. Um einen gleichmäßigen Aufgang der Saatgutmischungen sicherstellen zu können, ist ein geeignetes Saatbett herzustellen und auf Bodenschluss zu achten. Dies kann je nach Witte-</p>	<p>Die Flurbilanz wurde in Begründung zum Bebauungsplan durch Erläuterungen und kartografisch ergänzt.</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung mit Berücksichtigung des Landschaftsbildes wurde unter Punkt 1.3 in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Unter den Möglichkeiten des Ausgleichs für Offenlandbrütende Arten stellt die Ackerbrache die Maßnahme mit dem Geringsten Flächenbedarf dar. Zudem ist die Ackerbrache Bestandteil der Landwirtschaft, somit bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Herstellungs- und Pflegehinweise wurden entsprechend ergänzt.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
- FB Straßenverkehr		<p>rung und Saatbett auch das Anwalzen der Ansaatfläche erforderlich machen.</p> <p>Zur geplanten Trassenführung zur Stromeinspeisung sind in den Planunterlagen noch keine konkreten Angaben gemacht, folglich bezieht sich diese Stellungnahme nur auf die vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm wird zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wird jedoch um Berücksichtigung bzw. Überprüfung/Abwägung der unten aufgeführten Gesichtspunkte gebeten.</p> <p>Gemäß § 16 Landesbauordnung (LBO) müssen bauliche Anlagen sowie die dem Verkehr dienenden, nichtüberbauten Flächen von bebauten Grundstücken verkehrssicher sein. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden. Umwehrungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren.</p> <p>Insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung des Verkehrs durch Blendung/Lichtreflexionen der Anlage sowohl für den landwirtschaftlichen Verkehr als auch für den weiter entfernt verlaufenden Verkehr auf der K 3015 (ca. 400 m vom Sondergebiet entfernt liegend) müssen ausgeschlossen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geplante Trassenführung befindet sich in Bearbeitung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Laut den „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hängt es von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt. Dadurch lassen sich viele Immis-</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Für Werbeanlagen sind die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und 2 StVO zu beachten. Es wird gebeten, dies unter II. 1.5 „Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)“ der örtlichen Bauvorschriften im schriftlichen Teil des Bebauungsplans zu ergänzen.</p> <p>An den Zufahrten sind die Sichtfelder einzuhalten (Abschnitt 6.6 Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, RAL). Es wird gebeten, die unter II. 2. „Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten (§ 74 Abs. 1 N4. 3 LBO)“ der örtlichen Bauvorschriften im schriftlichen Teil des Bebauungsplans zu ergänzen.</p> <p>Der bestehende landwirtschaftliche Weg (Flurstück 918) der das geplante Baugebiet teilt, ist lt. zeichnerischem Teil auf 1,5 m angelegt. Dieser wird somit vom jetzt bestehenden landwirtschaftlichen Weg in der Breite von ca. 3 – 3,5 m auf 1,50 m reduziert. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Weg weiterhin „befahrbar“ bleiben soll und die angegebene Maßeinheit von 1,5 m fehlerhaft ist. Die jetzige Fahrbahnbreite sollte als Mindestmaß erhalten bleiben.</p>	<p>sionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Immissionsort liegt weiter als ca. 100 m von der Photovoltaikanlage entfernt - Der Immissionsort befindet sich nördlich der Photovoltaikanlage - Der Immissionsort befindet sich südlich der Photovoltaikanlage <p>Die K 3015 mit einem Abstand liegt mit ca. 400 m Abstand östlich der PV-Anlage. Anhand des Abstandes sind keine Einschränkungen zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme. Bestimmung wird im schriftlichen Teil ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis wird im schriftlichen Teil ergänzt.</p> <p>Der bestehende Weg (Flurstück 918) wird in seiner Breite nicht verringert, weiterhin ist der Weg befahrbar mit einer Breite von ca. 3 - 3,50 m. Die Bemaßung von 1,50 m bezieht sich auf den Abstand zwischen dem geplanten Zaun (unverbindliche Darstellung) zu dem bestehenden Weg.</p>	
Regionalverband Ostwürttemberg	22.07.2022	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Das Plangebiet für die Freiflächen-PV-Anlage in Söhnstetten befindet sich mit einem Teil innerhalb ei	Kenntnisnahme und Berücksichtigung.	Kenntnisnahme und Zustimmung.

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>nes Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung (PS 3.2.1.4) sowie vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2) des Regionalplan 2010.</p> <p>3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmäle) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Die Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung haben zum Ziel die Landschaft für eine naturbezogene Erholungsnutzung freizuhalten insbesondere von baulichen Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind mit diesem Ziel des Regionalplans nicht vereinbar. Ziele des Regionalplans sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu beachten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht, anders als in den Unterlagen dargestellt, in den festgelegten Schutzbedürftigen Bereich hinein. Dies ist entsprechend richtig zu stellen und der Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung im weiteren Verfahren darzustellen und aufzuarbeiten. Die Anordnung der Photovoltaikmodule ist ggf. anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Vorgaben des Regionalverbands Ostwürttemberg wurden ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Insbesondere bei der Standortalternativenprüfung unter Punkt 1.3 der Begründung fand eine ausführliche Erläuterung in Bezug auf den schutzbedürftigen Bereich für Erholung statt. Verweis auf Begründung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden. Darüber hinaus trifft PS 4.2.3.2 der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien in Bezug auf Photovoltaik Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen folgende Aussage: PS 4.2.3.2 (G) Photovoltaik</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen (2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen. (3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Vorgaben des Regionalverbands Ostwürttemberg wurden ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Insbesondere bei der Standortalternativenprüfung unter Punkt 1.3 der Begründung fand eine ausführliche Erläuterung in Bezug auf Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz statt. Verweis auf Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Vorgaben des Regionalverbands Ostwürttemberg wurden ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Bezug wurde auf die „Handreichung zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaik gemäß den Regelungen des Regionalplans 2010“ genommen. Insbesondere bei der Standortalternativenprüfung unter Punkt 1.3 der Begründung fand eine ausführliche Erläuterung statt. Verweis auf Begründung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.</p> <p>(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.</p> <p>(...)</p> <p>Zur Bewertung der Plansätze 3.2.2.1 (G) und 4.2.3.2 (G) ist die Flurbilanz der Wirtschaftsfunktionenkarte heranzuziehen. Die Flurbilanz der Wirtschaftsfunktionenkarte weist im Plangebiet eine Vorrangflur Stufe II aus. Dies ist die im regionalen Vergleich hochwertigste Stufe, die sich somit in der Region Ostwürttemberg am besten für die landwirtschaftliche Nutzung eignet. Im weiteren Verfahren muss sich mit diesem Sachverhalt insbesondere in Hinblick auf Plansatz 4.2.3.2, Absätze 1, 3 und 4) tiefergehender auseinandergesetzt werden. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung ist darzulegen, dass keine besser geeigneten Flächen mit geringerer Eignung für die landwirtschaftliche Flächennutzung vorhanden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine Standortalternativenprüfung wurde unter Punkt 1.3 in der Begründung ergänzt. Verweis auf Begründung.</p>	
Regierungspräsidium Stuttgart - Wirtschaft und Infrastruktur	22.07.2022	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 3 - Landwirtschaft- wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u> Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflä-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme und Zustimmung.</p>

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>chen-Photovoltaikanlage in Steinheim südwestlich von Söhnstetten geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 15 ha. Davon entfallen ca. 12,3 ha auf das Sondergebiet „PV-Anlage“ und 2,7 ha auf öffentliche Grünflächen.</p> <p>Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft und Bodenschutz. Nach Plansatz (PS) 3.2.2.1 (G) des Regionalplans Ostwürttemberg sollen „die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, [...] als natürliche Grundlage für eine verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttember-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Vorgaben des Regionalverbands Ostwürttemberg wurden ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Bezug wurde auf die „Handreichung zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaik gemäß den Regelungen des Regionalplans 2010“ genommen. Insbesondere bei der Standortalternativenprüfung unter Punkt 1.3 der Begründung fand eine ausführliche Erläuterung statt. Verweis auf Begründung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>gischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.“</p> <p>Weiter tangiert die Planung geringfügig den Randbereich eines schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung. Nach PS 3.2.4.1 (Z) des Regionalplans Ostwürttemberg stellen „die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung [...] Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.“</p> <p>Außerdem sind vorliegend insbesondere PS 5.3.2. Abs. 1 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP) sowie PS 4.2.3.2 Abs. 1- 4 (G) der Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg zu beachten.</p> <p>Nach PS 5.3.2. Abs. 1 (Z) des LEP sollen „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, [...] als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Vorgaben des Regionalverbands Ostwürttemberg wurden ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Insbesondere bei der Standortalternativenprüfung unter Punkt 1.3 der Begründung fand eine ausführliche Erläuterung in Bezug auf den schutzbedürftigen Bereich für Erholung statt. Verweis auf Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine Standortalternativenprüfung mit Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der landwirtschaftlichen Flächen wurde unter Punkt 1.3 in der Begründung ergänzt. Verweis auf Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine Standortalternativenprüfung mit Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der landwirtschaftlichen Flächen wurde unter Punkt 1.3 in der Begründung ergänzt. Bezug wurde auf die „Handreichung zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“ PS 4.2.3.2 (G) des Regionalplans Ostwürttemberg besagt: Abs. 1 „Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.“ Abs. 2 „Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.“ Abs. 3 „Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.“ Abs. 4 „Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.“</p> <p>In der vorgelegten Begründung sind bereits teilweise Ausführungen zu den vorher genannten Plansätzen enthalten. Diese sollte im weiteren Verfahren, auch mit Ausführungen zu dem schutzbedürftigen Bereich für Erholung, ergänzt werden. Insbesondere muss aus den Planungsunterlagen zu erkennen sein, dass bei der Überplanung bislang landwirt-</p>	<p>Freiflächen-Photovoltaik gemäß den Regelungen des Regionalplans 2010“ genommen. Verweis auf Begründung.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>schaftlich genutzter Böden keine Zielkonflikte ausgelöst werden. Dies setzt im Hinblick auf PS 5.3.2 LEP eine auf angemessener Daten- und Faktenlage beruhende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft voraus.</p> <p>Abschließend sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de).</p> <p><u>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u> zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und – Maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Nutzungsdauer und Rückbauverpflichtung nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde geregelt. Ein dementsprechender Hinweis wird im schriftlichen Teil des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Standortalternativenprüfung mit Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der landwirtschaftlichen Flächen wurde unter Punkt 1.3 in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasmin- derung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂- Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit der Festsetzung von einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen PV-Anlage“ mit einer Größe von ca. 12,3 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bilden sollen, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu infor- mieren.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Das Plangebiet mit rund 15 ha befindet sich süd- westlich von Söhnstetten. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Grö- ße, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Stromanschluss/ Netzanknüpfungspunkt ab WKA Gussenstadt).</p> <p>Die derzeitige Flächennutzung ist laut Begründung BPI und laut Luftbild Ackerland und umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Flächen und Wald gen Norden. Zur bisherigen Darstellung im FNP und im Regionalplan finden sich keine Angaben.</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und insbesondere der guten agrarstrukturellen Ver- hältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den LK HDH ist dies damit ein für die Landwirt- schaft gut geeigneter Standort und nach unserer fachlichen Einschätzung für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden die agrarstrukturellen Belange ausgewertet und abgewogen. Diese ist in der Begründung zum Be- bauungsplan enthalten.</p> <p>Angaben wurden in der Begründung unter Punkt 1.3 ergänzt.</p> <p>Die Vorgaben des Regionalverbands Ostwürttem- berg wurden ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Bezug wurde auf die „Handreichung zur Beurteilung der Realisierungs- möglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaik gemäß den Regelungen des Regionalplans 2010“ genom- men. Insbesondere bei der Standortalternativen-</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen.</p> <p>Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern. Der LK HDH ist bekanntermaßen Wasserschutzgebiet; die Regelungen zum Grünland-umbruch (SchaLVO) sind dort nochmals strenger (Schutzgut Wasser!).</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HDH und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist darüber hinaus fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen. Auch die Ausweisung von rund 20% als „Grünfläche“ sehen wir kritisch, da damit die Fläche nicht optimal</p>	<p>prüfung unter Punkt 1.3 der Begründung fand eine ausführliche Erläuterung (Landschaftsbild, landwirtschaftliche Flächen, Bodenfunktion) statt. Verweis auf Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme Die Ausgleichsflächen liegen mit Ausnahme der CEF-Maßnahmen innerhalb der Vorhabenfläche. Grünlandnutzung und Beweidung sind eine landwirtschaftliche Nutzung, sie dient der Futtergewinnung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>ausgenutzt wird, es kommt zu einem zusätzlichen Verlust an hochwertiger Landwirtschaftsfläche.</p> <p>Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, halten wir im Übrigen zusätzliche Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen i.d.R. für nicht erforderlich.</p> <p>Im Detail sollten Maßnahmen + Pflege mit der ULB bzw. den Landwirten abgestimmt werden.</p> <p><u>Denkmalpflege:</u> Hinsichtlich des o.g. BPlans bitten wir um Ergänzung der Hinweise von Seiten des Archäologischen Denkmalschutzes.</p> <p>Im Falle einer zufälligen Auffindung von archäologischen Funden und Befunden reicht in diesem Fall keine Meldung, sondern müssen an der entsprechenden Stelle archäologische Maßnahmen eingeleitet werden. Wir bitten daher, den Verweis auf §20 DSChG im Schriftlichen Teil unter III.1 zu ersetzen durch nachstehende Hinweise: In dem Gebiet werden eine oder mehrere abgegangene Einsiedelei(n) vermutet, auf die etwa 1 km entlang der Gemarkungsgrenze Söhnstetten/ Gussenstadt streuende rezente Flurnamen wie „Mönchhalde“, „Einsiedel“ und „Gussenstädter Einsiedel“ hinweisen.</p> <p>Weitere Daten, die Auskunft geben können über den historischen Gebäudebestand und den Standort sind bislang noch nicht bekannt, jedoch kann von einer mittelalterlichen Datierung ausgegangen werden, denn die Feldfluren „Ainsiedel“ und „Ainsiedeläcker“ werden auch bereits aus einem Lagerbucheintrag des Jahres 1471 fassbar.</p> <p>Grundsätzlich ist daher im Gebiet des geplanten Solarparks und der Erweiterungsflächen mit dem</p>	<p>Kenntnisnahme. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch den Vorhabensträger selbst bewirtschaftet.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Der Verweis auf § 20 DSChG im Schriftlichen Teil unter III.1 wird durch den genannten Hinweise ersetzt.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		<p>Vorhandensein archäologischer Funde und Befunde zu rechnen, denen Kulturdenkmaleigenschaft nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zukommen kann. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte beim Antreffen ein weiterer ungestörter Erhalt nicht zu gewährleisten sein, kann beim Vorliegen denkmalwerter Relikte heimatgeschichtlicher Bedeutung eine sachgerechte Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde („sog. Rettungsgrabung“) erforderlich werden. Wir regen daher eine frühzeitige geophysikalische Prospektion an.</p> <p>Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggfs. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, oder inwiefern archäologisch relevante Flächen etwa durch Ausparung erhalten und im Boden gesichert werden können.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu</p>	<p>Kenntnisnahme. Bereits geschehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 31.05.2022

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.11.2022
		werden.		

Keine eingegangenen Stellungnahmen von:

- Telekom
- Vodafone
- Stadtwerke Heidenheim
- NABU, Ortsgruppe Steinheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Stadt Herbrechtingen
- Gemeinde Bartholomä
- Gemeinde Gerstetten
- Bauernverbände Göppingen und Ostalb-Heidenheim e.V.

Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am ...
-	-	-	-	-

Keine eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit.